

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1338

Änderung der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Wenn der Empfänger einer Kapitalleistung aus Vorsorge im Ausland Wohnsitz hat, unterliegt die Leistung der Quellensteuer (§ 115^{quinquies} und § 115^{sexies} StG; Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11). Nach geltendem Recht werden die Leistungen auch bei der Quellensteuer nach § 47 Absatz 2 besteuert. Mit anderen Worten: Bei der Quellensteuer gelten die gleichen Tarife wie für die ordentlich Besteuernten, die für Alleinstehende und Verheiratete unterschiedlich sind. Das ist für die Schuldner der steuerbaren Leistung, die Vorsorgeeinrichtungen, die für die Ablieferung der Steuer und die Anwendung des richtigen Tarifs verantwortlich sind, wenig praktikabel. Denn für die Zuordnung zu einem Tarif ist nicht allein der Zivilstand entscheidend. Die Praxis behilft sich mit einem **Einheitstarif**, in den die direkte Bundessteuer integriert ist und der Alleinstehende im Vergleich zum normalen Tarif zu wenig, Verheiratete aber leicht zu stark belastet. Weil diese Lösung sachgerecht und praktikabel ist, hat die Teilrevision des Steuergesetzes eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um auf dem Verordnungsweg einen Einheitstarif zu erlassen, der sowohl für Alleinstehende als auch für Verheiratete anwendbar ist (KRB RG 0017/2015 vom 23.06.2015; § 115^{quinquies} und § 115^{sexies}, je Abs. 2 StG). Dieser Tarif soll möglichst der Belastung wie bei der ordentlichen Besteuerung von Vorsorgeleistungen gemäss § 47 StG entsprechen und auch die direkte Bundessteuer einbeziehen. Nur so ist er für die Tarifyanwender praktikabel.

1.2 Der neue Tarif

Der neue, in § 11 dieser Verordnung eingefügte Tarif erfüllt diese Vorgaben soweit als möglich. Die Steuerbelastung entspricht recht genau dem Mittelwert der Steuerbelastung von Alleinstehenden und Verheirateten bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss. Ab einer Kapitalleistung von Fr. 50'000.— und mehr beträgt die Abweichung vom Mittelwert maximal minus 1.9% und plus 1.4%, bzw. minus Fr. 135.— oder plus Fr. 708.—. Bei kleineren Kapitalleistungen können Unterschiede von weniger als Fr. 50.— Abweichungen von minus 23% bis plus 8% ergeben.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Tarifs sind vernachlässigbar. Einmal beläuft sich der stark schwankende Netto-Ertrag der Quellensteuer auf den Vorsorgeleistungen (nach Abzug der aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zurückzuerstattenden Steuern) in den letzten vier Jahren auf durchschnittlich rund 135'000 Franken (Anteil Kanton Solothurn). Zum andern entspricht der neue Tarif im Wesentlichen dem bisher in der Praxis angewandten Einheitstarif. Er liegt bloss etwas näher am Mittelwert von Verheirateten- und Alleinstehendentarif und berücksichtigt die Erhöhung der Steuerfüsse (Kanton und Gemeinden) der letzten Jahre. Selbst ein Anstieg des Ertrages um 10%, der nicht zu erwarten ist, befände sich noch weit innerhalb der jährlichen Streuung.

1.4 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung ist zusammen mit der Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 354 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)